

AGB der Firma Strube Feinwerktechnik, Sedanstr. 32-34, 31008 Elze

Teil 1

Allgemeines

§ 1 Geltung der AGB

- 1) Diese AGB gelten ausschließlich; der Einbeziehung entgegenstehender AGB des Kunden widersprechen wir hiermit. Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese AGB werden Vertragsbestandteil, auch wenn in unserem Angebot oder der Bestellung kein ausdrücklicher Bezug auf sie genommen wird. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.
- (3) Die Regelungen in Teilen 2 - 5 verstehen sich jeweils gemeinsam mit Teil 1 als ein Bedingungswerk.

§ 2 Zustandekommen von Verträgen

Als Angebot zum Vertragsabschluss gelten Bestellungen unter Verwendung unseres Bestellformulars oder telefonischer Bestellungen unserer Leistungen. In jedem Fall erfolgt die Annahme entweder durch eine Auftragsbestätigung unsererseits oder spätestens durch die Ausführung der Leistungen bzw. durch Überlassung des Vertragsgegenstandes.

§ 3 Vertragsinhalt, Beratung

- (1) Der Inhalt des Vertrages ergibt sich in der Reihenfolge der Nennung aus der Auftragsbestätigung, dem Auftragsformular und diesen AGB. Wird eine Auftragsbestätigung nicht erstellt, tritt die Bestellung an ihre Stelle.
- (2) Von uns gegebene Hinweise in Bezug auf die Geräte und ihre Anwendung verstehen sich als unverbindliche Empfehlungen und bilden keine selbstständige oder unselbstständige Beratungsleistung.

§ 4 Preise, Versandkosten

- (1) Alle angegebenen Preise verstehen sich stets als Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie gelten nur dann als Fixpreise, wenn sie als solche ausgewiesen sind.
- (2) Versandkosten werden ggfls. separat ausgewiesen und sind von Kunden zu tragen.

§5 Rechnungsstellung, Zahlung, Zahlungsverzug, Eigentumsvorbehalt

- (1) Unsere Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig und spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu zahlen. Gegebenenfalls wird der späteste Zahlunstermin auf der Rechnung ausgewiesen.
- (2) Im Fall des Zahlungsverzuges können wir sofortigen Ausgleich aller offenen Forderungen verlangen.
- (3) Im Falle eines Erstauftrages ist eine Vorauszahlung des gesamten Rechnungsbetrages Voraussetzung für die Durchführung. Abweichungen hiervon bedürfen der Schriftform.
- (4) Zahlungsverzug tritt mit dem 11. Tag nach Rechnungsstellung bzw. am Tag nach dem ausgewiesenen spätesten Zahlungstermin automatisch ein.

Eine Zahlungserinnerung wird dann kostenfrei per E-Mail zugesand.

Darauf folgende Mahnungen sind Kostenpflichtig und erhöhen den schuldigen Rechnungsbetrag inkl. Zinsen ab dem Tag des spätesten Zahlungstermins wie folgt:

1. Mahnung: 10,-Euro Mahngebühr zzgl. Zinsen.
2. Mahnung: 20,-Euro Mahngebühr zzgl. Zinsen, Androhung eines Mahnverfahrens.

3. Mahung entfällt, es wird ein Mahnverfahren beim zuständigen Amtsgericht Ülzen eingeleitet. Die entstehenden Kosten trägt der Schuldner.

4.

(5) Eigentumsvorbehalt

Wir liefern nur auf der Basis des nachstehend näher geschilderten Eigentumsvorbehaltes. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen.

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Käufer sich vertragswidrig verhält.

2. Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern (Hinweis: nur bei Verkauf hochwertiger Güter). Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

3. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer erfolgt stets namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Käufers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Käufer tritt der Käufer auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.“

§ 6 Haftung

(1) Unsere Haftung beschränkt sich in Bezug auf die korrekte, zeichnungsgemäße Fertigung und termingerechte Lieferung der bestellten Werkstücke bzw. Baugruppen. Im Falle beigestellter elektronischer Datensätze wird nach diesen gefertigt. Ungleichheiten zwischen Papierzeichnungen(PDF) und Datensatz (STEP,IGS, DXF, etc) gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso können wegen unvollständiger Daten/Zeichnungen wiederholt vorkommende nachfragebedingte Maschinenstillstandskosten vom Besteller eingefordert werden.

(2) Wir haften bei Verletzung vertraglicher Hauptpflichten, wobei die Haftung der Höhe nach auf den vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt ist. Diese Beschränkung gilt nicht in Bezug auf grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden sowie bei Gesundheitsschäden. Im Bereich vertraglicher Nebenpflichten ist die Haftung ausgeschlossen, es sei denn, uns wird Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen oder es handelt sich um einen Gesundheitsschaden.

§ 7 Nebenbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig.

(2) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand Hildesheim.

(3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Einschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (CISG), auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.

Teil 2: Zusatzbedingungen für die Durchführung von Reparaturen

§8 Reparaturauftrag, Kostenvoranschlag

(1) Der Kunde bietet uns den Abschluss eines Werkvertrages zur Durchführung von Reparaturen durch Übersendung des Gerätes oder Anforderung unseres Kundendienstes außerhalb der Durchführung von Wartungsleistungen an.

(2) Vor Durchführung von Arbeiten erstellen wir auf Grundlage einer Fehlerdiagnose einen Kostenvoranschlag, aus dem sich der voraussichtliche Reparaturumfang einschließlich der voraussichtlichen Reparaturdauer sowie der voraussichtlichen Reparaturkosten ergibt. Widerspricht der Kunde dem Kostenvoranschlag nicht innerhalb einer Woche ab Zugang, so gilt ein Vertrag als zustande gekommen. Wünscht der Kunde einen Kostenvoranschlag mit verbindlichen Ansätzen zum Reparaturumfang oder zu den Reparaturkosten, so hat der Kunde dies ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er als solcher gekennzeichnet ist und schriftlich erfolgt.

(3) Aufgrund der in der Natur der Sache liegenden Unwägbarkeiten bei der Fehlerdiagnose stimmt der Kunde zu, dass ein diagnostizierter Fehler nicht in jedem Fall auch durch die Reparatur behoben werden kann bzw. für den Reparaturvorgang reproduzierbar ist.

(4) Aufgrund der in der Natur der Sache liegenden Unwägbarkeiten stimmt der Kunde ferner mit Abschluss des Vertrages einer Überschreitung des Reparaturumfangs und/oder der Reparaturkosten um bis zu 15 % zu.

§ 9 Umfang der Reparaturen

(1) Der Umfang der Reparaturen ergibt sich aus den Anweisungen des Kunden, dem im Kostenvoranschlag beschriebenen Umfang sowie den durch den Stand der Technik bestimmten Erforderlichkeiten

(2) Reparaturen führen wir auf Grundlage des Stands der Technik aus.

(3) Grundsätzlich beschränkt sich die Reparatur auf die uns überlassenen Geräte. Etwaig erforderliche Arbeiten an Versorgungsleitungen oder anderen Geräten hat der Kunde auf eigene Verantwortung auszuführen oder ausführen zu lassen.

§ 10 Vergütung, Kostenvoranschlag

Die Vergütung für die Reparaturleistungen bemisst sich nach der jeweils gültigen Preisliste und dem für die Reparatur nachgewiesenen Aufwand. Zum Nachweis des Aufwandes sind von uns erstellte Leistungsnachweise ausreichend.

§ 11 Mitwirkung des Kunden bei der Reparaturdurchführung

(1) Der Kunde hat unser Servicepersonal bei der Durchführung von Reparaturen auf seine Kosten zu unterstützen und ist verpflichtet für uns kostenfrei in dem zur sachgerechten Durchführung der Reparaturen erforderlichen Umfang eigenes Personal sowie Betriebsmittel beizustellen. Der Kunde hat darüber hinaus während der üblichen Geschäftszeiten einen störungsfreien Zugang zu den Geräten sicherzustellen.

2) Der Kunde hat die zum Schutz unseres Personals sowie des Reparaturwerkzeuges die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls vor Aufnahme der Reparaturen auf erforderliche besondere Schutzmaßnahmen hinzuweisen.

(3) Für seine Mitwirkung ist der Kunde vorleistungspflichtig

§ 12 Abnahme der Reparatur

Dem Kunden wird die Fertigstellung der Reparatur angezeigt. Binnen einer Frist von einer Woche hat er sich zur Abnahme zu erklären. Die Abnahme gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Anzeige der Fertigstellung der Reparatur Mängel rügt.

13 Gewährleistung für die Reparaturen

1) Wir übernehmen die Gewähr für die nach dem Stand der Technik sachgerechte Durchführung der Reparatur. In Bezug auf Fehler bei der Reparatur (Abweichung vom Stand der Technik und den vertraglichen Vereinbarungen) leisten wir nach unserer Wahl die Nachbesserung der Reparatur oder mindern die Vergütung. Schadensersatzansprüche bestehen nur im Rahmen von Teil 1, § 6.

2) Der Kunde darf nicht selbst nachbessern/Ersatz beschaffen, es sei denn eine Ersatzvornahme ist zur Abwendung schwerer Sach- oder Personenschäden erforderlich.

3) In Bezug auf die bei der Reparatur ausgetauschten Teile gelten die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung .

§ 14 Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht

1) Bis zum vollständigen Ausgleich aller uns zustehender Forderungen behalten wir uns das Eigentum an im Zusammenhang mit der Reparatur verwendeten Zubehör- und Ersatzteilen vor.

2) Uns steht an den uns zur Ausführung der Arbeiten überlassenen Geräten ein Pfandrecht wegen der durch die Reparatur uns entstehenden Forderungen zu. Das Pfandrecht erfasst auch alle weiteren gegenüber dem Kunden bestehenden Forderungen.